

Ersatz des Verdienstaufalls und Erstattung von Fahrtkosten als vom Kreistag entsandter Vertreter in externe Gremien/Organe

Gemäß § 29 Abs. 2 KrO NRW sind die Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts.

Nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW haben Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Für die Erstattung von Fahrtkosten ist gemäß § 8 EntschVO NRW das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen.

Als vom Kreistag durch Beschluss entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts besteht somit für die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten/Reisekosten und Verdienstaufall, **sofern keine anderweitige Erstattung erfolgt.**

Es ist keine gesonderte Dienstreisegenehmigung erforderlich.

Für die Abrechnung ist eine individuelle Mitteilung an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de) mit folgenden Angaben erforderlich: Gremium, Datum, Sitzungsort, gefahrene km, Beginn/Ende der Sitzung

Für Fälle, in denen eine Teilnahme nicht durch einen Kreistagsbeschluss vorgesehen ist oder die Reise über die übliche Mandatstätigkeit hinausgeht, ist eine Dienstreisegenehmigung durch den Kreisausschuss erforderlich (Beispiel: Parlamentarische Abende, MRR etc.).

§ 29 Abs. 2 KrO NRW

(2) Die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Kreistages oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Kreistages erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Kreistag entsandter Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Landrats. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlusses nach § 30 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

Kommentierung: Abs. 2 S. 3 stellt ferner klar, dass auch die Arbeit in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts als vom Rat entsandter Vertreter auf Veranlassung des Rates erfolgt und damit zur Mandatsausübung gehört, die die Ansprüche nach §§ 44 Abs. 2, 45 auslösen.

§ 30 KrO i.v.m. § 45 Abs. 1 GO

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstaufschlusses, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlusses eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Kommentierung: Was zur Mandatsausübung iSv Abs. 1 S. 1 gehört, ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 S. 2 und 3 zu bestimmen (→ § 44 Rn. 12 f.). Hierzu zählen alle Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Mithin ist insbesondere die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse umfasst, soweit der Betreffende dem Organ bzw. Organteil angehört.

§ 6 EntschVO

- (1) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Die Verdienstaufschlussesentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt auch in den Fällen der Absätze 2 und 3.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlussespauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstaufschlussesfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstaufschlusses außer Betracht.
- (5) Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, anerkannt sind. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Ein Aufwandsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
- (6) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8 bis 18 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5.

§ 8 EntschVO

Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis § 5 Absatz 1 bis 5 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1367](#)) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen, sofern die Hauptsatzung dazu Regelungen trifft.